Preußische Gesetzsammlung

Nr. 32.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten. S. 269. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichen landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 288.

(Nr. 11075.) Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. September 1910.

Auf Grund der §§ 4, 5, 14 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) wird unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 11. November 1903 (Gesetzsamml. S. 231) und der sonstigen entgegenstehenden Vorschriften folgendes bestimmt:

I. Ausführung der Reise.

§ 1.

Die Beamten sind verpflichtet, Dienstreisen, zu denen auch Versetzungsreisen rechnen, mit möglichst geringem Zeitaufwand auszuführen, unnötige Hin- und Herreisen zu vermeiden, soweit angängig mehrere Dienstgeschäfte bei einer Reise zu verbinden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen.

§ 2.

Beamte, denen für Eisenbahnreisen innerhalb des Reichsgebiets ein Kilometersatz von 7 Pfennig oder mehr zusteht, sind zur Benutzung von Schnellzügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird. Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, wenn diese Züge die dritte Wagenklasse führen.

§ 3.

Die Beamten sind verpflichtet, bei Dienstreisen Kleinbahnen (nebenbahnähnliche Kleinbahnen und Straßenbahnen) zu benutzen.

Auf die Reisen mit nebenbahnähnlichen Kleinbahnen sind die Vorschriften über die Reisen mit Eisenbahnen entsprechend anzuwenden.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1910.

Ob eine Kleinbahn eine nebenbahnähnliche ist, entscheidet die Angabe des Reichskursbuchs, nötigenfalls der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§ 4.

Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

§ 5.

Dienstreisen müssen in den Monaten April bis September von 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden, wenn die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt wird; wird trotzdem die Reise aus besonderen Rücksichten zu einem späteren Zeitpunkt angetreten, so ist dies in der Reisekostenrechnung zu begründen.

§ 6.

Die Weiter- oder Rückreise hat nach beendetem Dienstgeschäfte noch an demselben Tage zu erfolgen, wenn dies mit den bestehenden Verbindungen möglich ist, nötigenfalls unter Benutzung von Lohnfuhrwerk. Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäfte 7 Stunden oder mehr in Anspruch genommen, so darf bei Reisen, die nicht besonders beschleunigt werden müssen, die Weiter- oder Rückreise an demselben Tage unterbleiben, wenn noch ein Reiseweg von mehr als 2 Stunden zurückzulegen ist.

Ist die Weiter- oder Rückreise an demselben Tage unterblieben, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, so ist dies in der Reisekostenrechnung zu begründen.

§ 7.

Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Reise, die mit der Eisenbahn, dem Schiffe oder der Post angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Zeitpunkt, in welchem das Verkehrsmittel fahrplanmäßig die Station oder den Anlegeplatz des Wohnorts verläßt oder erreicht. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen.

Bei anderen Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend, in welchem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt. Das Gleiche gilt im Falle des Abs. 1, wenn die Eisenbahnstation oder der Anlegeplatz 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

§ 8.

Zum Zwecke der Übernachtung darf eine Eisenbahn- oder Schiffsreise, die nicht außergewöhnlich beschleunigt werden muß, nur unterbrochen werden, wenn der Geschäftsort und bei der Rückreise der Wohnort trotz vorschriftsmäßigen Antritts der Reise (§ 5) mit den bestehenden Verbindungen erst nach einer mindestens 12 stündigen Reisezeit erreicht werden kann.

Ist bei einer Eisenbahnreise infolge der Benutzung eines Schlafwagens eine Ersparnis an Tagegeldern eingetreten, so wird dem Beamten der Preis für die Schlafwagenkarte erstattet.

Eine Schiffsreise darf, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 vorliegt, zum Zwecke der Übernachtung nicht unterbrochen werden, wenn an Bord Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind oder durch eine Ausschiffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheiten wesentlich verlängert werden würde.

Eine Landwegreise, die nicht außergewöhnlich beschleunigt werden muß, darf zum Zwecke der Übernachtung unterbrochen werden, wenn mindestens 75 Kilometer Landweg zurückgelegt sind.

Wird die Reise zum Zwecke der Übernachtung unterbrochen, so gelten für die Weiterreise am folgenden Tage die Bestimmungen des § 5.

Hat ein Beamter, obwohl die Voraussetzungen der Abs. 1, 3 und 4 nicht gegeben waren, die Reise zum Zwecke der Übernachtung unterbrochen, so hat er dies in der Reisekostenrechnung zu begründen.

§ 9.

Wird ein Beamter genötigt, aus privaten Rücksichten oder, weil er erkrankt, eine Dienstreise oder die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise zu unterbrechen, so hat er dies der vorgesetzten Behörde tunlichst unverzüglich anzuzeigen.

Durch eine Unterbrechung aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keine Mehrkosten erwachsen.

§ 10.

Eine Dienstreise und eine Urlaubsreise dürfen nur mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde verbunden werden.

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Reisekosten.

§ 11.

Reisekosten (Tagegelder und Fahrkosten) werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Geschäftsorts (bei Versetzungsreisen bis zur Mitte des neuen Wohnorts) und die Entfernung von der Grenze des Geschäftsorts bis zur Mitte des Wohnorts (bei Versetzungsreisen von der Grenze des neuen bis zur Mitte des bisherigen Wohnorts) mindestens je 2 Kilometer betragen. Werden auf einer Dienstreise mehrere Geschäftsorte berührt, so werden Reisekosten gewährt, wenn zwischen dem Wohnort und einem der Geschäftsorte diese Entfernungen über die Mitte der übrigen Geschäftsorte in der einen wie in der anderen Reiserichtung mindestens je 2 Kilometer betragen (vgl. Beispiel 4).

Beträgt eine dieser Entfernungen weniger als 2 Kilometer, so werden notwendige Unkosten wie Brücken- und Fährgeld erstattet, die Auslagen für die

Beförderung aber nur dann, wenn der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt war, eine Fahrgelegenheit zu benutzen.

Für die Berechnung der Entfernung (Abs. 1) ist die kürzeste fahrbare und in Ermangelung einer fahrbaren die kürzeste benutzbare Landwegstrecke und, soweit eine Landwegverbindung nicht vorhanden ist, die Luftlinie maßgebend. Die Feststellung erfolgt mit den im § 35 für Landwegstrecken angegebenen Hilfsmitteln.

Der Anspruch auf Reisekosten wird im Falle des Abs. 1 nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Entfernung bei Benutzung der Eisenbahn, Kleinbahn oder des Schiffes weniger als 2 Kilometer beträgt.

§ 12.

Als Wohnort gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes, in der sich der Dienstraum (dienstlicher Wohnort) oder die Wohnung (tatsächlicher Wohnort) des Beamten befindet. Dabei gilt als Ortsgrenze die Außenlinie dieser Fläche ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen. Eine solche Fläche gilt auch dann als einziger Ort, wenn für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind. Sind in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke mehrere getrennt voneinander liegende geschlossene Ortschaften oder geschlossene Ortsteile vorhanden, so ist jede Ortschaft und jeder Ortsteil für sich als ein Ort anzusehen. Hierbei gelten die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke und Rayonbeschränkungen bewirkten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhanges nicht als Trennung.

Liegt der Dienstraum oder die Wohnung des Beamten außerhalb eines solchen Ortes, so sind sie im Sinne dieser Bestimmungen als Wohnort anzusehen.

Die vorgesetzte Behörde bestimmt im Zweifelsfalle, welcher Dienstraum für die Bestimmung des dienstlichen Wohnorts maßgebend ist.

§ 13.

Als Geschäftsort (Ort des Dienstgeschäfts) gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes, in der das Dienstgeschäft ausgeführt wird; § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung. In sinngemäßer Weise bestimmt sich der Begriff des auswärtigen Übernachtungsorts und des Urlaubsorts.

Liegt die Stelle, an der das Dienstgeschäft ausgeführt wird oder das auswärtige Nacht- oder Urlaubsquartier sich befindet, außerhalb eines solchen Ortes, so ist sie im Sinne dieser Bestimmungen als Geschäftsort, Übernachtungsort oder Urlaubsort anzusehen.

§ 14.

Wenn der Wohnort des Beamten als Anfangs- oder Endpunkt einer Dienstreise in Betracht kommt, ist darunter der dienstliche Wohnort zu verstehen.

Ist der tatsächliche, vom dienstlichen verschiedene Wohnort zugleich Geschäftsort oder ergibt sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 zwischen dem

Geschäftsort und dem tatsächlichen Wohnort eine geringere Entfernung als 2 Kilometer, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen in diesem Falle dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so werden die Auslagen für die Beförderung erstattet; eine Belegung ist nicht erforderlich.

§ 15.

Werden eine Dienstreise und eine Urlaubsreise miteinander verbunden, so werden Reisekosten nur für den dienstlich zurückgelegten Teil der Reise gewährt.

Als dienstlich zurückgelegt gilt:

1. beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Strecke vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;
2. beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Strecke vom Urlaubsorte zum Geschäftsort und von diesem zum Wohnorte, soweit sie die Strecke übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müssen;
3. bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise die Strecke vom Urlaubsorte zum Geschäftsort und von diesem zu dem Orte, an dem der Beamte den weiteren Urlaub verbringt, die letztere Strecke aber nur, soweit sie nicht größer ist, als die erstere;
4. in den Fällen 2 und 3, wenn der Auftrag zu dem Dienstgeschäft schon vor Antritt der Urlaubsreise erteilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht darauf eingerichtet war, die Strecke vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück.

Erledigt der beurlaubte Beamte im Falle 3 das Dienstgeschäft am Wohnorte, so erhält er für den Aufenthalt dort keine Tagegelder. Erledigt er das Dienstgeschäft ohne Reise, zum Beispiel am Urlaubsorte selbst oder unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von ihm, so erhält er nur Tagegelder für die zur Erledigung des Dienstgeschäfts erforderliche Zeit.

§ 16.

Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte gelten nicht als Dienstreisen, auch wenn die Entfernung 2 Kilometer oder mehr beträgt.

Auch die in Ausübung des regelmäßigen Dienstes ständig wiederkehrenden Gänge eines Beamten gelten nicht als Dienstreisen. Die Feststellung und die Entscheidung darüber, ob die Zurücklegung einer Strecke als ein solcher Gang anzusehen ist, erfolgt im Zweifelsfalle durch den Verwaltungschef.

Benutzt der Beamte in den Fällen der Abs. 1 und 2 mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde zur Beschleunigung die vorhandenen regelmäßigen Fahrgelegenheiten, so werden ihm die Auslagen für die Beförderung erstattet; eine Belegung ist nicht erforderlich.

§ 17.

Wird eine Dienstreise oder die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch besondere Umstände, die nicht auf privaten Rücksichten beruhen, oder durch Sonn- oder Feiertage oder durch Krankheit des Beamten unterbrochen, so erhält der Beamte auch für die Zeit der Unterbrechung Tagegelder. Solche Unterbrechungen sind in der Reisekostenrechnung zu begründen.

Stehen dienstliche Gründe oder die bestehenden Verbindungen der Rückkehr zum Wohnorte nicht entgegen und ist im Falle der Erkrankung der Beamte außerdem reisefähig, so werden, gleichgültig, ob der Beamte zurückgereist ist oder nicht, Tagegelder für die Zeit der Unterbrechung oder Reisekosten für die Reise zum Wohnort und zurück gewährt, je nachdem es für die Staatskasse günstiger ist. Das Gleiche gilt unter den gleichen Voraussetzungen, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden Diensttätigkeit täglich zum Wohnorte zurückkehren kann. Soweit in diesen Fällen Eisenbahnstrecken oder Schiffstrecken in Betracht kommen, wird der Vergleichsberechnung, wenn für den Beamten verschiedene Kilometersätze vorgesehen sind, der höhere Kilometersatz zu Grunde gelegt. Stellt sich dabei die Reise zum Wohnort und zurück billiger, so werden, wenn der Beamte zum Wohnorte tatsächlich zurückgekehrt ist, die Fahrkosten nach der Wagen- oder Schiffsklasse, für die der Fahrpreis bezahlt ist, unter Berücksichtigung der §§ 24 ff., sonst nach § 26 Satz 2 gewährt.

§ 18.

Unter Zugang und Abgang wird die Zurücklegung des Weges zu und von der Eisenbahnstation, der Haltestelle der Kleinbahn oder dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes an einem der in den §§ 12 und 13 bezeichneten Orte verstanden.

Die Zurücklegung dieses Weges gilt nicht als Zugang oder Abgang, wenn die Eisenbahnstation, die Haltestelle der Kleinbahn oder der Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes 2 Kilometer oder mehr von der Ortsgrenze entfernt ist. An einem Geschäftsort, an dem nicht übernachtet wird, gilt die Zurücklegung dieses Weges auch dann nicht als Zugang oder Abgang, wenn die im Satz 1 genannten Punkte außerhalb der Ortsgrenze liegen und an die Zurücklegung dieses Weges eine Landwegstrecke unmittelbar anschließt.

Ein Zugang oder Abgang ist nicht vorhanden, wenn die Reise bei Eisenbahnreisen unmittelbar vom Bahngebiete, bei Schiffsreisen unmittelbar vom Anlege- oder Liegeplatz oder vom Ufer oder vom Gebiete der Strom- oder Hafenanlagen aus unternommen oder dort beendet wird oder von dort aus, ohne daß diese Gebiete verlassen werden, fortgesetzt wird.

§ 19.

Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln werden solche verstanden, deren Kosten aus staatlichen Kassen bestritten werden, und solche, die sonst dem Beamten zur unentgeltlichen Benutzung oder Mitbenutzung eingeräumt werden.

III. Berechnung der Reisekosten.

1. Berechnung der Tagegelder.

§ 20.

Der Tag der Abreise und der Tag der Ankunft werden als Reisetage berechnet, unbeschadet der Pflicht des Beamten, die Reisetage möglichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

§ 21.

Tagegelder können für denselben Tag nur einmal gewährt werden, auch wenn mehrere Reisen ausgeführt werden. Die ermäßigten Tagegelder für Reisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, oder die sich auf zwei Tage erstrecken und innerhalb 24 Stunden beendet werden, sind auch dann nur einmal zu zahlen, wenn mehrere Reisen innerhalb dieser Zeiträume ausgeführt werden.

Ist nach einer Sonderbestimmung ein geringerer Tagegeldersatz als nach dem Reisekostengesetze vorgesehen, so kann in den Fällen des Abs. 1 die vorgesetzte Behörde, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen der geringere Tagegeldersatz nicht ausreichend erscheint, ihn bis zum Betrage der Sätze des Reisekostengesetzes erhöhen.

§ 22.

Bezieht ein Beamter, der vorübergehend außerhalb seines Wohnorts beschäftigt wird, die vollen Tagegelder, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben keine Tagegelder. Bezieht er für die Dauer einer derartigen Beschäftigung ermäßigte Tagegelder oder eine Pauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die gesetz- oder verordnungsmäßigen Tagegelder unverkürzt.

§ 23.

Sind einem Beamten für die Zeit seines Aufenthalts außerhalb des Reichsgebiets erhöhte Tagegelder bewilligt, so erhält er für den Tag des Überganges von dem Reichsgebiet in das Ausland die erhöhten, für den Tag der Rückkehr in das Reichsgebiet die niedrigeren Tagegelder. Erfolgt der Übergang von dem Reichsgebiet in das Ausland und die Rückkehr in das Reichsgebiet an demselben Tage, so werden die erhöhten Tagegelder gezahlt.

2. Berechnung der Fahrkosten.

§ 24.

Der Berechnung der Fahrkosten ist in der Regel der von dem Beamten tatsächlich eingeschlagene Weg zu Grunde zu legen. Der Beamte ist verpflichtet, denjenigen Weg zu wählen, welcher sich für die Staatskasse unter Berücksichtigung der Tagegelder als der möglichst günstige darstellt, mit den bestehenden Verbindungen nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des einzelnen Falles

benutzt werden konnte und dessen Benutzung auch der Verkehrssitte entspricht. Ein Umweg ist bei der Berechnung der Fahrkosten nur dann zu berücksichtigen, wenn durch ihn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden ist. Zum Nachweise, daß der Umweg gemacht ist, genügt die Versicherung des Beamten; die Notwendigkeit des Umwegs ist in der Reisekostenrechnung zu begründen. Hat der Beamte aus anderen Gründen einen Umweg gemacht, so darf er ihn nicht in Rechnung stellen.

§ 25.

Hat ein Beamter bei einer Strecke, die mit der Eisenbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann, einen anderen Weg eingeschlagen als den, welcher nach § 24 der Berechnung der Fahrkosten zu Grunde zu legen ist, so richtet sich der Kilometersatz nach derjenigen Wagen- oder Schiffsklasse, für welche der Fahrpreis auf der von dem Beamten tatsächlich zurückgelegten Strecke bezahlt ist.

Ist auf dieser Strecke der Fahrpreis für verschiedene Wagen- oder Schiffsklassen bezahlt, so wird, wenn für den Beamten verschiedene Kilometersätze vorgesehen sind, bei der Berechnung der Fahrkosten der höhere Kilometersatz auf die gleiche Entfernung gewährt, für die der höhere Fahrpreis bezahlt ist. Im übrigen wird der niedrigere Kilometersatz gewährt.

§ 26.

Soweit ein Beamter bei einer Strecke, die mit der Eisenbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann, die Eisenbahn oder das Schiff nicht benutzt hat, bleibt die tatsächlich zurückgelegte Strecke außer Betracht. Er erhält Fahrkosten nur für die Strecke, die er mit der Eisenbahn oder dem Schiffe hätte zurücklegen können, und zwar, wenn für ihn verschiedene Kilometersätze vorgesehen sind, nach dem niedrigeren Kilometersatze. Nur wenn der Beamte dabei statt der Eisenbahn oder des Schiffes ein unentgeltlich gestelltes Verkehrsmittel benutzt hat, dessen Kosten aus staatlichen Kassen bestritten werden, erhält er auch für die Strecke, die er mit der Eisenbahn oder dem Schiffe hätte zurücklegen können, keine Fahrkosten.

§ 27.

Soweit ein Beamter auf einer Strecke, die nicht mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann, ein unentgeltlich gestelltes Verkehrsmittel, dessen Kosten nicht aus staatlichen Kassen bestritten werden, benutzt hat, erhält er für das Kilometer als Entschädigung für Nebenkosten die Hälfte des im § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Reisekostengesetzes vorgesehenen Fahrkostensatzes.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus Kronfideikommißfonds bezahlten Verkehrsmitteln bleiben unberührt.

§ 28.

Haben auf einer Strecke, die nicht mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann, mehrere Beamte gemeinschaftlich dasselbe

Verkehrsmittel benutzt und ist das Verkehrsmittel von einem oder mehreren der an der Dienstreise beteiligten Beamten den übrigen zur unentgeltlichen Benutzung oder Mitbenutzung eingeräumt worden, so erhalten die Beamten, welche die Kosten des Verkehrsmittels tragen, an Fahrkosten 30 Pfennig für das Kilometer. Die Vergütung der übrigen Beamten bestimmt sich nach § 27.

§ 29.

Die im § 3 Abs. 3 des Reisekostengesetzes festgesetzte Vergütung für Zugang und Abgang wird nur für den Zugang und Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte gewährt. Hierbei gilt als Wohnort auch der Urlaubsort.

Erfolgt der Zu- oder Abgang im Falle des Abs. 1 mit einem unentgeltlichen Verkehrsmittel, so wird die Vergütung nicht gewährt. Werden die Kosten dieses Verkehrsmittels nicht aus staatlichen Kassen bestritten, so wird als Entschädigung für Nebenkosten die Hälfte der im § 3 Abs. 3 des Reisekostengesetzes vorgesehenen Vergütung für Zu- oder Abgang gewährt.

§ 30.

Für den Zugang und Abgang am Geschäftsorte wird, unbeschadet der Bestimmung des § 37, ein Vergütung nicht gewährt. Ebenso wird, wenn an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen, Haltestellen der Kleinbahn oder Anlege- oder Liegeplätze für Schiffe sich befinden, für den Übergang des Beamten von einem dieser Punkte zum anderen, unbeschadet der Bestimmung des § 37, eine Vergütung nicht gewährt. Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze sich befinden, entscheidet die Angabe des Reichskursbuchs.

§ 31.

Gilt die Zurücklegung des im § 18 Abs. 1 bezeichneten Weges nach § 18 Abs. 2 nicht als Zu- oder Abgang, so werden dafür Fahrkosten gewährt. Wenn in diesem Falle die Strecke mit der Straßenbahn zurückzulegen ist, werden die Auslagen für die Beförderung mit der Straßenbahn erstattet (§ 32). Am Wohnort und am auswärtigen Übernachtungsorte sind dabei mindestens Beträge zu gewähren, die der gesetz- oder verordnungsmäßigen Vergütung für Zu- oder Abgang gleichkommen.

Ist im Falle des § 18 Abs. 3 ein Zu- oder Abgang am Wohnort oder am auswärtigen Übernachtungsorte nicht vorhanden, so können einem Beamten, der für die Reise wegen Unentgeltlichkeit des Verkehrsmittels keine Kilometervergütung erhält, Auslagen bis zur Höhe der halben der im § 3 Abs. 3 des Reisekostengesetzes vorgesehenen Vergütung für Zu- oder Abgang erstattet werden; eine Belegung ist nicht erforderlich.

§ 32.

Bei Reisen mit der Straßenbahn werden nur die Auslagen für die Beförderung und bis zur Höhe der gesetz- oder verordnungsmäßigen Vergütung

auch die Auslagen für Zu- und Abgang am Wohnort und am auswärtigen Übernachtungsort erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

In der Reisekostenrechnung sind die Straßenbahnstrecken besonders anzugeben.

§ 33.

Ist für eine Strecke, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein anderes Verkehrsmittel benutzt, so wird die etwa höhere Entschädigung dafür gewährt, wenn nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des einzelnen Falles die Benutzung der Kleinbahn der Verkehrssitte nicht entsprochen hätte, insbesondere wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen wäre.

Als Fälle letzterer Art gelten:

1. wenn durch die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels als der Kleinbahn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird;
2. wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung bei der Erledigung der auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;
3. wenn sich die Kleinbahn zur Beförderung des notwendigen Gepäcks nicht eignet;
4. wenn nach der Entscheidung der vorgesetzten Behörde die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten nicht als ein angemessenes Verkehrsmittel erachtet werden kann. Führt eine Kleinbahn mehrere Wagenklassen, so ist ihre Benutzung mit der dienstlichen Stellung des Beamten stets vereinbar.

Hat der Beamte die Kleinbahn nicht benutzt, so hat er die Gründe dafür in der Reisekostenrechnung anzugeben.

§ 34.

Für die Berechnung der Fahrkosten ist bei Eisenbahn- oder Schiffstrecken die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes zu Eisenbahnstation oder Anlege- oder Liegeplatz, bei Landwegstrecken die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

Sind mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze an einem Orte vorhanden, so ist der letzte dieser Punkte des Antrittsorts und der erste des Endorts der Berechnung zu Grunde zu legen. Nähere oder abweichende Bestimmungen für einzelne Orte können von dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erlassen werden.

Bei der Berechnung der Fahrkosten für Landwegstrecken tritt an die Stelle der Ortsmitte, wenn der Anfangs- oder Endpunkt der Landwegstrecke außerhalb eines Ortes liegt, dieser Anfangs- oder Endpunkt.

§ 35.

Für die Feststellung der Entfernungen bei Eisenbahnstrecken, Kleinbahnstrecken und Schiffstrecken sind die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend.

Sind bei Kleinbahnstrecken die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich, so entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekanntgemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln oder, wenn diese fehlen, die Auskunft der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde. Bei Landwegstrecken werden die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs zu Grunde gelegt.

Ist die Feststellung der Entfernungen mit diesen Hilfsmitteln nicht möglich, so treten an ihre Stelle die amtlichen Entfernungskarten oder, wenn diese fehlen, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden, bei Seereisen die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs oder die vom Reichspostamte bearbeitete Karte der großen Postdampfschiffslinien im Weltverkehr und bei sonstigen Dienstreisen außerhalb des Reichsgebiets die Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften und Konsulate.

§ 36.

Bei Reisen, die teils mit der Eisenbahn oder dem Schiffe, teils auf dem Landweg auszuführen sind, werden die Eisenbahn- oder Schiffstrecken einerseits und die Landwegstrecken anderseits besonders berechnet und für sich abgerundet.

§ 37.

Auslagen des Beamten für die Beförderung von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, werden gesondert erstattet.

Haben die bestimmungsmäßigen Fahrkosten, einschließlich der Vergütung für Zu- und Abgang, nicht ausgereicht, um die gesamten Kosten der Beförderung des Beamten und des zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Gepäcks zu decken, so werden ihm die Mehrauslagen erstattet. Der Beamte hat zu diesem Zwecke seine Auslagen für die Beförderung nach den einzelnen Arten summarisch geordnet anzugeben; eine Belegung ist nicht erforderlich.

3. Festsetzung anderweitiger Beträge an Stelle der Reisekosten.

§ 38.

Die Festsetzung anderweitiger Beträge an Stelle der gesetz- oder verordnungsmäßigen Tagegelder und Fahrkosten (§ 9 des Reisekostengesetzes) kann darin bestehen, daß entweder für die einzelne Reise oder einen Teil der Reise der gesetz- oder verordnungsmäßige Tagegeldersatz und Kilometersatz oder nur einer von beiden ermäßigt oder eine die Reisekosten der einzelnen Reise oder eines Teiles der Reise umfassende Pauschvergütung gewährt wird oder daß für alle oder nur für bestimmte Reisen innerhalb eines Zeitraums eine Pauschsumme bewilligt wird oder daß nur die baren Auslagen erstattet werden.

IV. Vorschuß und Reisekostenrechnung.

§ 39.

Dem Beamten, der eine Dienstreise auszuführen hat, kann auf seinen Antrag in den Grenzen der ihm zustehenden Reisekosten ein Vorschuß gezahlt werden.

Ist ein Vorschuß erhoben, so ist der Betrag und die Kasse, die ihn gezahlt hat, in der Reisekostenrechnung anzugeben.

§ 40.

Die Reisekosten werden dem Beamten auf Grund einer besonderen Berechnung gezahlt, die, soweit der Verwaltungschef nicht ein anderes bestimmt, nach dem anliegenden Muster aufzustellen ist. Der Beamte ist für die Richtigkeit der Angaben in der von ihm zu unterzeichnenden Reisekostenrechnung verantwortlich.

Die zuständige Dienststelle hat die Richtigkeit des Inhalts der Reisekostenrechnung zu bestätigen. Sie erkennt damit gleichzeitig an, daß die Reise notwendig und daß die Art der Ausführung und die Dauer angemessen war.

V. Schlußbestimmungen.

§ 41.

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Auf Reisen, die vor dem 1. Oktober angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, sind sie nicht anzuwenden.

§ 42.

Bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets sind diese Bestimmungen anzuwenden, soweit nicht die besonderen Verhältnisse des Auslandes entgegenstehen. Wie weit dies zutrifft, entscheidet die Dienststelle, welche die Richtigkeit der Reisekostenrechnung bestätigt.

Bei Reisen der gesandtschaftlichen Beamten gelten diese Bestimmungen, soweit sich nicht aus den für die Reisen dieser Beamten bestehenden besonderen Vorschriften ein anderes ergibt oder durch die besonderen Verhältnisse des Auslandsdienstes Abweichungen bedingt werden; insbesondere sind die Bestimmungen, welche sich auf die Benutzung von Kleinbahnen und von unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln beziehen, nicht anzuwenden.

Berlin, den 24. September 1910.

Königliches Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Reisekostenrechnung

für die auf Grund der Verfügung de ....

vom .... von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung	Zeitpunkt a) des Antritts, b) der Beendigung der Reise	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem $1\frac{1}{2}$fachen Satze [2]	Reiseweg und Angabe der Dienstgeschäfte	Strecke, die mit der Eisenbahn, nebenbahnähnlichen Kleinbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann		Landweg		Zugang und Abgang am Wohnort und am auswärtigen Übernachtungsorte bei Reisen mit der Eisenbahn, nebenbahnähnlichen Kleinbahn oder dem Schiffe [5] [6]
Monat/Tag		mit vollen Tagegeldern	mit ermäßigten Tagegeldern [1]			Bezahlte Wagen- oder Schiffsklasse [3]	Entfernung km	Kilometersatz [4]	Entfernung km	

[1]) Wenn die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet wird (§ 1 Abs. 2 des Reisekostengesetzes).

[2]) Wenn die Dienstreise sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird (§ 1 Abs. 3 a. a. O.).

[3]) In dieser Spalte ist die bezahlte Schiffsklasse durch Beifügung eines S zu kennzeichnen. Ist die Eisenbahn, die Kleinbahn oder das Schiff nicht benutzt worden (§ 26 Ausf.-Best.), so ist dies durch eine Null zu kennzeichnen; der Beamte erhält dann den für ihn vorgesehenen niedrigeren Kilometersatz (vgl. aber § 26 Satz 3).

[4]) In dieser Spalte ist der volle Kilometersatz mit v, der ermäßigte bei gemeinschaftlicher Fahrt (§ 3 Abs. 5 R. K. G.) mit g und die Entschädigung für Nebenkosten bei unentgeltlichem Verkehrsmittel (§ 27 Ausf.-Best.) mit u zu kennzeichnen.

[5]) In dieser Spalte ist jeder Zugang und jeder Abgang besonders aufzuführen.

[6]) Der Zu- oder Abgang mit einem unentgeltlichen Verkehrsmittel (§ 29 Abs. 2 Ausf.-Best.) ist mit Null oder $\frac{1}{2}$ zu kennzeichnen, je nachdem die Kosten des Verkehrsmittels aus staatlichen Kassen bestritten werden oder nicht.

Berechnung der Tagegelder und Fahrkosten.

Geldbetrag
Mark | Pf.

I. **Tagegelder**, volle, für .... Tage, je .... Mark ....
" ermäßigte, " .... " " .... " ....
" 1 ½ fache, " .... mal 24 Stunden, je .... Mark ...
Auslandstagegelder " .... Tage, je .... Mark ....

II. **Fahrkosten** für Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff ....
" " " .... km zu je .... Pf.
" " " .... " " " .... "
" " " .... " " " .... "
" " Landweg .... " " " .... "
" " " .... " " " .... "
" " " .... " " " .... "
" " Mitnahme eines Dieners [1] .... " " " .... "
Zugänge und Abgänge .... " " .... "
" " " .... " " .... "

III. **Auslagen** bei Benutzung der Straßenbahn:
1. für Fahrt ....
2. " Zugang und Abgang ....
3. " Mitnahme eines Dieners [1] ....

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von .... Mark aus der .... Kasse erhalten. [2]

N., den ....
(Name und Dienststellung des Beamten, der die Reise ausgeführt hat.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch richtig (berichtigt auf .... Mark .... Pf.).

N., den ....
(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bestätigt.

Die .... Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit .... Mark .... Pf., in Worten ...., zu zahlen und bei Kapitel .... Titel .... des Etats für 19 .... zu verrechnen.

N., den ....
(Behörde, Unterschrift.)

An die .... Kasse.

Quittung.

Betrag erhalten.

N., den ....
(Unterschrift.)

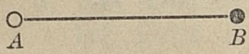
[1] Die im § 1 unter I und II des Reisekostengesetzes genannten Beamten.
[2] Besondere Begründungen (vgl. §§ 5, 6, 8, 17, 24, 33, 37 der Ausführungsbestimmungen).

Beispiele.

I. Zu §§ 11 bis 13 und § 34.

1. 

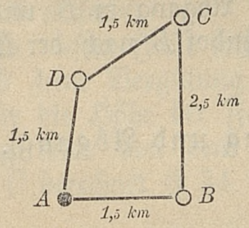
Die Dienstreise wird von der außerhalb eines Ortes liegenden Wohnung *A* des Beamten nach dem Geschäftsorte *B* ausgeführt. Dann werden, da nach §§ 11 bis 13, um den Anspruch auf Reisekosten zu begründen, die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach *A* 2 Kilometer oder mehr betragen muß, Reisekosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von *B* 2 Kilometer oder mehr von *A* entfernt ist.

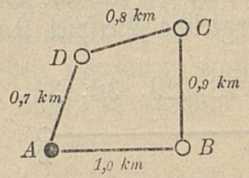
2. 

Das Gleiche gilt, wenn von dem Wohnort *A* aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle *B* vorgenommen wird (§ 11 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 2).

3. 

Liegt sowohl die Wohnung des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäfts außerhalb eines Ortes, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten (§ 11 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2).

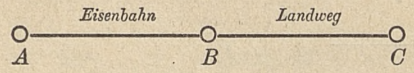
4. a. 

b. 

Die Reise wird von der außerhalb eines Ortes liegenden Wohnung *A* des Beamten nach dem Geschäftsorte *B* und von *B* nach dem Geschäftsorte *C*, von *C* nach dem Geschäftsorte *D* und von *D* nach *A* ausgeführt.

Reisekosten werden gewährt, wenn wenigstens bei einem der Geschäftsorte die Entfernung von der Ortsgrenze nach *A* in der einen wie in der anderen Reiserichtung, das heißt sowohl über die Mitte der vorher berührten als auch über die Mitte der nachher berührten Geschäftsorte, mindestens 2 Kilometer beträgt (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

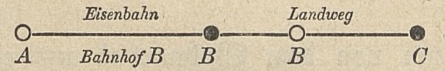
In dem Beispiel a liegt diese Voraussetzung nicht bei *B* und *D*, wohl aber bei *C* vor; deshalb sind Reisekosten zu gewähren. In dem Beispiele b liegen diese Voraussetzungen weder bei *B* noch bei *C* noch bei *D* vor; deshalb sind keine Reisekosten zu gewähren.

5. 

Die Reise wird vom Wohnort *A* mit der Eisenbahn nach dem Orte *B* ausgeführt und von *B* auf dem Landwege nach dem Geschäftsorte *C* fortgesetzt.

Reisekosten werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes *A* nach der Mitte des Ortes *C* als auch diejenige von der Grenze des Ortes *C* nach der Mitte des Ortes *A* mindestens 2 Kilometer beträgt (§ 11 Abs. 1 und 3).

Die für die Höhe der Fahrkosten maßgebende Entfernung wird, wenn diese Voraussetzung zutrifft, für die Eisenbahnstrecke von Bahnhof *A* bis Bahnhof *B*, für die Landwegstrecke von der Mitte des Ortes *B* nach der Mitte des Ortes *C* berechnet (§ 34 Abs. 1).

6. 

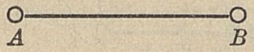
Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt außerhalb, die Stelle des Dienstgeschäfts *C* ebenfalls außerhalb eines Ortes.

Reisekosten werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes *A* nach *C* 2 Kilometer mindestens beträgt (§ 11 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 2).

Die für die Höhe der Fahrkosten maßgebende Entfernung wird für die Eisenbahnstrecke von Bahnhof *A* nach Bahnhof *B* (§ 34 Abs. 1), für die Landwegstrecke von Bahnhof *B* nach *C* (§ 34 Abs. 3) berechnet.

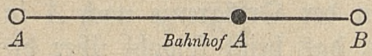
Wegen einer Vergütung für Abgang in *B* unter Ausschluß der Fahrkosten für die Strecke von Bahnhof *B* nach der Mitte des Ortes *B* vergleiche Beispiel 9a.

II. Zu §§ 18, 29, 30, 31, 34. (Zugang und Abgang).

7. 

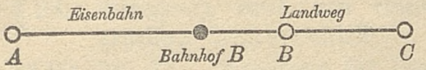
Der Bahnhof des Wohnorts *A* und der Bahnhof des auswärtigen Übernachtungsorts *B* liegen innerhalb des Ortes oder in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von der Ortsgrenze.

Es wird ein Zugang in *A* und ein Abgang in *B* vergütet (§ 18 Abs. 1, § 29 Abs. 1).

8. 

Der Bahnhof *A* liegt 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Ortes *A* entfernt.

Es wird in *A* kein Zugang vergütet. Für den Weg zum Bahnhofe werden Fahrkosten gezahlt oder die Straßenbahnauslagen erstattet. Ist *A* Wohnort oder auswärtiger Übernachtungsort, so wird mindestens ein Betrag gewährt, welcher der gesetz- oder verordnungsmäßigen Vergütung für Zugang gleichkommt (§ 18 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 1).

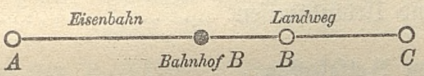
9. 

Der Beamte übernachtet in *B* und setzt die Reise nach *C* auf dem Landwege fort.

a. Der Bahnhof *B* liegt weniger als 2 Kilometer von der Grenze des Ortes *B* entfernt.

In diesem Falle wird für den Weg vom Bahnhofe *B* nach dem Orte *B* die Vergütung für Abgang gewährt (§ 18 Abs. 1, § 29 Abs. 1). Die für die Höhe der Fahrkosten für den Landweg maßgebende Entfernung wird von der Mitte des Ortes *B* nach der Mitte des Ortes *C* berechnet (§ 34 Abs. 1).

b. Der Bahnhof *B* liegt 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Ortes *B* entfernt. In diesem Falle wird eine Vergütung für Abgang nicht gewährt (§ 18 Abs. 2 Satz 2). Die für die Höhe der Fahrkosten maßgebende Entfernung wird von dem Bahnhofe *B* über den Ort *B* nach der Mitte des Ortes *C* berechnet (§ 34 Abs. 1 und 3, § 31 Abs. 1).

10. 

Der Beamte übernachtet nicht in *B*, sondern erledigt dort nur ein Dienstgeschäft und setzt die Reise auf dem Landwege nach *C* fort. Der Bahnhof *B* liegt weniger als 2 Kilometer von der Grenze des Ortes *B* entfernt.

In diesem Falle wird für den Weg vom Bahnhofe *B* nach dem Orte *B* keine Vergütung für Abgang gewährt (§ 18 Abs. 1 Satz 2). Die für die Höhe der Fahrkosten für den Landweg maßgebende Entfernung wird von dem Bahnhofe *B* über *B* nach der Mitte des Ortes *C* berechnet (§ 34 Abs. 1 und 3).

Inhaltsübersicht.

I. Ausführung der Reise. Seite

§ 1. Verpflichtung zur möglichst zweckmäßigen Ausführung der Reise ... 269
§ 2. Verpflichtung zur Benutzung von Schnellzügen ... 269
§ 3. Verpflichtung zur Benutzung von Kleinbahnen ... 269
§ 4. Verpflichtung zur Fahrt an Sonn- und Feiertagen ... 270
§ 5. Antritt der Reise ... 270
§ 6. Weiter- und Rückreise ... 270
§ 7. Bemessung der Gesamtdauer der Reise ... 270
§ 8. Unterbrechung zum Zwecke der Übernachtung ... 270
§ 9. Unterbrechung aus privaten Rücksichten oder wegen Erkrankung des Beamten ... 271
§ 10. Verbindung von Dienst- und Urlaubsreisen ... 271

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Reisekosten.

§ 11. Mindestentfernung zwischen Wohnort und Geschäftsort ... 271
§ 12. Begriff des Wohnorts ... 272
§ 13. Begriff des Geschäftsorts, des auswärtigen Übernachtungsorts, des Urlaubsorts ... 272
§ 14. Wohnort als Anfangs- oder Endpunkt der Reise ... 272
§ 15. Reisekosten im Falle der Verbindung von Dienst- und Urlaubsreise 273
§ 16. Gänge des Beamten ... 273
§ 17. Tagegelder an Unterbrechungstagen, tägliche Rückkehr zum Wohnorte 274
§ 18. Begriff des Zuganges und des Abganges ... 274
§ 19. Begriff des unentgeltlich gestellten Verkehrsmittels ... 274

III. Berechnung der Reisekosten.

1. Berechnung der Tagegelder.

§ 20. Tag der Abreise und der Ankunft ... 275
§ 21. Mehrere Reisen an einem Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden ... 275
§ 22. Tagegelder für Dienstreisen der kommissarisch beschäftigten Beamten 275
§ 23. Auslands- und Inlandstagegelder bei Übergang in das Ausland und Rückkehr in das Reichsgebiet ... 275

Seite

2. Berechnung der Fahrkosten.

§ 24. Der der Berechnung der Fahrkosten zu Grunde zu legende Weg .. 275
§§ 25, 26. Kilometersatz bei Eisenbahn- und Schiffsreisen 276
§ 27. Entschädigung für Nebenkosten bei Benutzung eines unentgeltlich gestellten Verkehrsmittels 276
§ 28. Benutzung eines von einem mitreisenden Beamten unentgeltlich gestellten Verkehrsmittels 276
§§ 29, 30, 31. Vergütung für Zugang und Abgang. Übergang 277
§ 32. Straßenbahnreisen 277
§ 33. Benutzung eines anderen Verkehrsmittels statt der Kleinbahn 278
§ 34. Bemessung der Entfernung. Orte mit mehreren Stationen 278
§ 35. Mittel zur Feststellung der Entfernung 278
§ 36. Verbindung von Eisenbahn- und Schiffsreisen mit Landwegreisen .. 279
§ 37. Erstattung von Mehrauslagen 279

3. § 38. Festsetzung anderweitiger Beträge an Stelle der Reisekosten 279

IV. **Vorschuß und Reisekostenrechnung.**

§ 39. Vorschuß 279
§ 40. Reisekostenrechnung 280

V. **Schlußbestimmungen.**

§ 41. Zeitpunkt des Inkrafttretens 280
§ 42. Bedingte Anwendung der Ausführungsbestimmungen bei Auslandsreisen und bei Reisen der gesandtschaftlichen Beamten 280

Muster der Reisekostenrechnung 281

Beispiele 283

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Urkunde vom 7. Februar 1910, betreffend die von der Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft in Lippstadt beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 33 S. 645, ausgegeben am 19. August 1910,
   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 34 S. 389, ausgegeben am 25. August 1910, und
   der Königl. Regierung zu Minden Nr. 33 S. 215, ausgegeben am 20. August 1910;
2. der am 6. Mai 1910 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute der Meliorations-Sozietät der Boker Heide vom 24. Juli 1850 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 35 S. 221, ausgegeben am 3. September 1910;
3. das am 17. Juni 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Thalszenten-Jurken in Jurken im Kreise Ragnit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 34 S. 349, ausgegeben am 24. August 1910;
4. das am 2. Juli 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für den Königreich-Westmoorender Schleusenverband in Estebrügge im Kreise Jork durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 30 S. 211, ausgegeben am 29. Juli 1910;
5. das am 2. Juli 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Borowo in Borowo im Kreise Schroda durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 31 S. 503, ausgegeben am 2. August 1910;
6. das am 2. Juli 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Krofdorf-Gleiberg in Krofdorf-Gleiberg im Kreise Wetzlar durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 34 S. 209, ausgegeben am 4. August 1910;
7. das am 25. Juli 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Bewässerungsgenossenschaft Stohentin in Stohentin im Landkreise Stolp i. Pomm. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 34 S. 207, ausgegeben am 25. August 1910;
8. der am 26. Juli 1910 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Deichverband zur Herstellung und Unterhaltung eines Sommerdeichs auf dem linken Ufer der Eider in den Gemarkungen Oldenbüttel und Lütjenwestedt im Kreise Rendsburg vom 13. April 1909 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 34 S. 361, ausgegeben am 20. August 1910.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.